

## **Pfarrersgattin bezichtigt ihren Mann des Ehebruchs**

### ***Nach der Scheidung wird der Unterhalt der Gattin wegen unsolidarischen Verhaltens reduziert***

Nachdem sie die Scheidung beantragt hatte, informierte eine Pfarrersgattin die Evangelische Kirche - Dienstherrin ihres Mannes - über einen angeblichen Ehebruch ihres Mannes und mehrfache Ausschreitungen ihr gegenüber. Das Landeskirchenamt ging den Vorwürfen nach und schickte den Pfarrer vorübergehend in den Wartestand. Ein Disziplinarverfahren wurde eingeleitet und der Pfarrer in eine andere Kirchengemeinde versetzt.

Da der Pfarrer daraufhin die monatlichen Unterhaltszahlungen einstellte, zog die Ehefrau vor Gericht, um sie einzuklagen. Beim Oberlandesgericht (OLG) Köln erreichte sie nur einen Teilerfolg (10 UF 216/94). Ein Scheidungsverfahren sei nicht automatisch ein Grund für eine Beurlaubung, betonte das OLG. Die Ursache für Disziplinarverfahren und Versetzung sei das Handeln der Ehefrau: Sie habe dafür gesorgt, dass ihr Mann erhebliche berufliche und finanzielle Nachteile in Kauf nehmen musste. Denn während des Wartestands bekomme der Pfarrer nur 75 Prozent seines Gehalts.

Ihr Verhalten sei nicht mit der ehelichen Solidarität vereinbar, die auch während des Scheidungsverfahrens einzuhalten sei. Weder ihre Stellung als Ehefrau des Pfarrers noch ihre christliche Überzeugung hätten es zwingend verlangt, die angeblichen Vorfälle dem Dienstherrn des Mannes anzuzeigen. Als Ehefrau des Pfarrers wäre sie vielmehr verpflichtet gewesen, ihren Mann vor Schaden zu bewahren. Das gelte sogar dann, wenn sie der Meinung gewesen sein sollte, ihr Mann sei als Pfarrer nicht mehr tragbar.

Wenn sie aber als Sachwalterin eines kirchlichen "Reinheitsgebots" gemeint habe, sie müsse ihren Mann in berufliche Bedrängnis bringen, könne sie ihn nicht gleichzeitig unbegrenzt auf Unterhalt in Anspruch nehmen. Also einerseits die eheliche Solidarität aufkündigen und sie andererseits vom Mann einfordern. Unterhalt müsse der Pfarrer daher nur insoweit leisten, als dies notwendig sei, um den gemeinsamen Sohn zu versorgen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/pfarrersgattin-bezichtigt-ihren-mann-des-ehebruchs>